

GEMEINDE BÖRDELAND

mit den Ortsteilen

Biere - Eggersdorf - Eickendorf -
Großmühlingen - Kleinmühlingen - Welsleben - Zens
Sitz: OT Biere



Gemeinde Börderland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Börderland

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr: 139 / 2025

Beschluss 10 – 06 / 2025
Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde
Börderland und dem Vorhabenträger zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 08
„Gewerbegebiet – Anders Gabelstapler“ im OT Biere

Veröffentlicht von: 10.10.2025

bis: 10.11.2025

Beschluss 10 – 06 / 2025 – Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Bördeland und dem Vorhabenträger zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 08 „Gewerbegebiet – Anders Gabelstapler“ im OT Biere

Fachdienst	Bauverwaltung	1. Vorlage	Datum 22.09.2025
------------	---------------	------------	------------------

Beratungsfolge	Abstimmung			Termin	Status
	Ja	Nein	Enth.		
Ortschaftsrat Biere	4	-	-	01.10.2025	öffentlich
Gemeinderat	19	-	-	09.10.2025	öffentlich

Beratungsgrundlage:

Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Bördeland und dem Vorhabenträger zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 08 „Gewerbegebiet – Anders Gabelstapler“ im OT Biere

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland bestätigt und beschließt den Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Bördeland, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Schmoltd und dem Vorhabenträger, der Anders Gabelstapler GmbH, Biere, Salzer Str. 11a, 39221 Bördeland, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Anders aufgrund des Antrages auf Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 08 „Gewerbegebiet – Anders Gabelstapler“ im OT Biere.

Anlage

- Städtebaulicher Vertrag

Begründung:

Grundlage der Beschlussfassung bilden die §§ 4 und 45 Abs. 2 Ziff. 7 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. November 2020 (GVBl. LSA S. 630), in derzeit geltender Fassung.

Der Vorhabenträger, die Anders Gabelstapler GmbH, Biere, Salzer Str. 11a, 39221 Bördeland, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Anders beabsichtigt in der Gemeinde Bördeland, OT Biere auf seinem Flurstück an der Straße „Salzer Straße“, Flur 15, Flurstück 47 der Gemarkung Biere eine Erweiterung seiner Betriebsfläche um die Flurstücke 48 und 49. Das vorhandene Betriebsgelände (Flurstück 47) ist momentan unbepflanzter Bestand und ist Bestandteil der zu entwickelnden Bauleitplanung. Es ergibt sich somit eine Gesamtbetriebsfläche von ca. 15.500 m².

Der Antrag des Vorhabenträgers auf Erstellung eines Bebauungsplanes erfolgte aufgrund der abgelehnten Bauvoranfrage für die Erweiterung der Betriebsfläche um die Flurstücke 48 und 49, da diese innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche im unbepflanzten Außenbereich verlaufen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes soll es sein, die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Plangebiet in der Flur 15, der Flurstücke 47, 48 und 49 der Gemarkung Biere zu schaffen und zu sichern.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) antragsgemäß zur vollständigen Kostenübernahme für die städtebaulichen Planungs- und ggf. Gutachterleistungen sowie die mit Umsetzung der Planung ggf. erforderlichen Erschließungs- und Kompensationsmaßnahmen.

· *Ziel der Vorlage*

Der Städtebauliche Vertrag soll vom Gemeinderat bestätigt und beschlossen werden.

· *Lösung*

Der Gemeinderat bestätigt die vorliegende Fassung des Städtebaulichen Vertrags.

Mit der Bestätigung und dem Beschluss des Gemeinderates wird der Städtebauliche Vertrag wirksam.

· *Alternativen*

Der Gemeinderat hat grundsätzlich die Möglichkeit, den Vertrag anzupassen. Sodann sind erneut Vertragsverhandlungen mit dem Vorhabenträger aufzunehmen.

Die nachfolgenden Beschlüsse (Einleitungs-, Offenlage-, Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse) zum Bebauungsplan dürfen dann aus rechtlichen und sachlichen Gründen nicht gefasst werden.

Die Gemeinde Bördeland würde bei einer Beschlussfassung ohne Städtebaulichen Vertrag eine Durchführungsverpflichtung zu ihren Kosten bewirken.

· *finanzielle Auswirkungen*

Die mit der städtebaulichen Planung entstehenden Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen. Die Verwaltungskosten für das Bauleitplanverfahren trägt die Gemeinde Bördeland.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.



M. Schmoldt
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis zum Beschluss 10 – 06 / 2025:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister	: 21
Von diesen stimmberechtigt anwesend	: 19
Es stimmten mit Ja	: 19
Es stimmten mit Nein	: -
Es stimmten mit Stimmenthaltung	: -

Gemäß § 33 KVG LSA ist kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.